

Satzung YAAR e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „YAAR e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 28.02.2012 mit dem Namen „Yaar – Verein für afghanische Flüchtlingshilfe, Integration und kulturellen Austausch e.V.“ gegründet. Seit dem 29.05.2016 trug der Verein den Namen „YAAR – Bildung, Kultur, Begegnung e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind:
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO):
 - Aufbau und Pflege eines Beratungsangebots für afghanische Geflüchtete und für Mitglieder der afghanischen Diaspora in Deutschland, in Europa und weltweit;
 - PR-Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit: Verfassen von Stellungnahmen, Pressemitteilungen und anderen Publikation; Produktion von audio-visuellem Material in den digitalen Medien;
 - b. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland durch das konsequente Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Migrations- und Integrationspolitik;
 - Einsatz für ein spannungsfreies und diskriminierungsfreies Zusammenleben in Deutschland;
 - Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Workshops, Vorträgen zum Verständnis des staatlichen Aufbaus und der Grundrechte sowie Darstellung des Föderalismusprinzips und der Wahlgrundsätze.
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen zu ehrenamtlicher Arbeit und bürgerschaftlichem Engagement;
 - den Aufbau und die Pflege einer Ehrenamtskoordination;
 - Durchführung und Aufruf von/zu Spendenaktionen;

- die Akquise von Fördermitgliedern.
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit weltweit;
 - Durchführung von Projekten der Katastrophenhilfe und -vorsorge weltweit.
- e. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen für Jugendliche und Senior*innen;
 - den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen Treffen für Jugendliche/ für Senior*innen.
- f. die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 13 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ausarbeitung und zeitnahe Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, von empirischen Umfragen, von Forschungsergebnissen und qualitativer Recherche in Zusammenhang mit Flucht, Migration, Partizipation, Diaspora sowie Kunst und Kultur;
 - Aufbau und Pflege eines Kulturzentrums für afghanische Geflüchtete und für Mitglieder der afghanischen Diaspora in Deutschland, in Europa und weltweit;
 - Durchführung und Organisation von Informations-, Sport- und Kulturveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Workshops sowie Ausstellungen, in denen intra- und interkultureller Austausch und Begegnungen zwischen der afghanischen Diaspora, der afghanischen Exilgemeinde und der Mehrheitsgesellschaft stattfinden können.
- g. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Nachhilfeangeboten und muttersprachlichem Unterricht für Kinder und Jugendliche;
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Trainings, Coachings für Eltern und Kinder;
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Trainings, Coachings für Erwachsene.
2. Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend qualifiziertem Personal und aus öffentlichen und privaten Fördermitteln.

3. Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihm steht es frei, welchen seiner Zwecke er wann und mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

§ 3 Grundprinzipien

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Tätigkeitsfeld des Vereins erstreckt sich auf die in § 2 genannten Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
5. Der Verein arbeitet in Deutschland parteipolitisch neutral und von Behörden und Regierungen unabhängig; er verfolgt insbesondere keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, etwa zum Nutzen einer politischen Partei, der Förderung politischer Parteien oder bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art; er kann jedoch zu Ereignissen und Entwicklungen in Deutschland, in Afghanistan und weltweit Stellung beziehen, wenn diese die Lage der afghanischen Diaspora in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen. Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb des Vereins binden diese nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - a. Aktive Mitglieder des Vereins engagieren sich aktiv für die Ziele und deren Verwirklichung ein und tragen zum Erfahrungs- und Wissensaustausch bei.
 - b. Fördermitglieder identifizieren sich mit den Vereinszwecken und unterstützen den Verein finanziell und ideell.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Juristische Personen werden gegenüber dem Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten; es kann sich durch eine andere Person vertreten lassen. Gegenüber dem Verein ist die Vertretung schriftlich nachzuweisen.
4. Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie dazu gehalten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergebenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Vereinsorgane zu erfüllen und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 5 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein aktives Mitglied bzw. ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Darüber hinaus kann das aktive Mitglied bzw. das Fördermitglied ausgeschlossen werden, wenn es mindestens zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss eines aktiven Mitgliedes bzw. eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des aktiven Mitglieds bzw. des Fördermitglieds.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Mit Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung können die Vereinsmitglieder Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer*in zu bestimmen.

7. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt, es sei denn, ein Fünftel, der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine andere Abstimmungsart. Wahlen können auch als Block- oder Listenwahl durchgeführt werden.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins angehören.
3. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder haben einen Migrationshintergrund.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich. Der Vorstand hat die während einer Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsberechtigung in einer Person bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung der anderen nicht anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit des Vereins und der Satzung des Vereins;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - g. Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts zur Mitgliederversammlung;
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - i. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Der Vorstand tritt innerhalb eines Monats nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser hat er für einzelne Geschäftsbereiche Vorstandsmitglieder als Beauftragte zu bestimmen. Der/die Beauftragte hat für seinen/ihren Geschäftsbereich die Unterrichtung des Vorstandes zu sorgen, Meinungs- und Beschlussbildungen vorzubereiten, die Zusammenarbeit und Kontakte des Vorstandes mit anderen Vereinsorganen, den Mitgliedern und Vereinsexternen zu betreuen und etwaige besondere Aufträge des Vorstandes auszuführen. Der Vorstand bleibt auch für solche Geschäftsbereiche, für die ein*e Beauftragte*r bestimmt worden ist, verantwortlich. Der/die Beauftragte ist nicht befugt, ohne Bevollmächtigung des Vorstandes Entscheidungen und Maßnahmen im Namen des Vorstandes zu treffen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu beschäftigen.
10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
11. Es gilt §181 BGB.

12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist u.a. zu bestimmen, dass über die Sitzungen des Vorstandes ein Beschlussprotokoll anzufertigen ist.
13. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können.
2. Die Vorstandssitzungen werden formfrei von einem Vorstandsmitglied einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
4. Nicht teilnehmende Vorstandsmitglieder sind umgehend über den Inhalt der Vorstandssitzung zu unterrichten. Bei der Beschlussfassung sind zwei der drei Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen in jeder Sitzung einen/eine Sitzungsleiterin.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer*in. Er/Sie wird durch den Vorstand gemäß § 30 BGB benannt.
2. Der/Die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Vereinsorgane. Hierfür wird der/die Geschäftsführer*in vom Vorstand schriftlich bevollmächtigt. Im Übrigen gelten die Vertretungs- und Vollmachtsregelungen der §§ 164 ff. BGB.
3. Es gilt § 181 BGB.
4. Er/Sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge über Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Alle satzungsändernden Anträge müssen mit der vorläufigen Tagesordnung und den Texten der alten und neuen Fassung den Mitgliedern zugesandt werden. Andere als die in der vorläufigen Tagesordnung genannten Bestimmungen der Satzung können auf der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Qualifizierte Satzungsänderungen, einschließlich der Zweckänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der sich an der Beschlussfassung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder.
5. Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck formell ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 oder §2 Abs. 2.

§ 14 Datenschutz und allgemeine Vorschriften

1. Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.